

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 21/1998 und BGBl. I Nr. 52/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

„6. Meisterprüfung gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,

7. Befähigungsprüfung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wenn das Berufsfeld des Prüfungskandidaten außerhalb des Bildungsbereiches einer berufsbildenden höheren Schule liegt, kann die Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 4 auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten als auch dem Ausbildungsziel einer solchen Schule zugeordnet werden kann.“

3. In § 4 Abs. 2 Z 5 wird der Verweis „gemäß § 8“ durch den Verweis „gemäß § 8b“ ersetzt.

4. Dem § 4 Abs. 3 wird angefügt:

„Bei vierjährigen Lehrberufen darf darüber hinaus im letzten Lehrjahr zu einer weiteren Teilprüfung oder im Rahmen der Lehrabschlussprüfung (unter sinngemäßer Anwendung des § 8a) zur Teilprüfung über den Fachbereich angetreten werden.“

5. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.“

6. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche Prüfung nach Abgabe eines Beurteilungsvorschlages durch den Prüfer zu beurteilen und eine Gesamtbeurteilung für die Teilprüfung auszusprechen.“

7. § 8 samt Überschrift wird durch folgende §§ 8, 8a und 8b jeweils samt Überschrift ersetzt:

#### **„Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung**

**§ 8.** (1) Auf Antrag einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, kann der zuständige Bundesminister einen Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet anerkennen. Die Anerkennung hat zu erfolgen, wenn der vorzulegende Lehr- oder Studienplan von seinen Anforderungen her jenen von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen gleichwertig ist und die Vortragenden sowie die Prüfer über eine einschlägige Lehramtsprüfung oder über eine vergleichbare, zum Unterricht nach dem Lehrplan einer höheren Schule befähigende pädagogische und fachdidaktische Qualifikation verfügen.

(2) Die Anerkennung des Lehrgangs als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet erfolgt im Hinblick auf den eingereichten, einer gesetzlich geregelten höheren Schulart zuordenbaren, Lehr- oder Studienplan auf die Dauer von höchstens fünf Jahren und ist bei Änderung oder Neuerlassung desselben neu zu beantragen.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid. Vor der Anerkennung ist der Landesschulrat zu hören. Die Anerkennung ist gemeinsam mit dem dem anerkannten Lehrgang zu Grunde liegenden Lehr- oder Studienplan an der Einrichtung der Erwachsenenbildung auf geeignete Weise kund zu machen.

#### **Durchführung der Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung**

**§ 8a.** (1) Die Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 finden vor einer Prüfungskommission unter der Vorsitzführung eines vom Landesschulrat namhaft zu machenden fachkundigen Experten statt.

(2) Der Prüfung sind die Lehr- oder Studienpläne des anerkannten Lehrganges zu Grunde zu legen. Sie hat unter sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung der entsprechenden höheren Schulart zu erfolgen. Die Beurteilung jeder einzelnen Teilprüfung erfolgt durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Eine Wiederholung nicht bestandener oder nicht beurteilter Teilprüfungen darf frühestens nach Ablauf von drei Monaten erfolgen.

(3) Die von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Aussicht genommenen Prüfungstermine sind samt den erforderlichen näheren Angaben (Anzahl der Kandidaten und Prüfungsgebiete) dem Landesschulrat rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und im Einvernehmen mit dem vom Landesschulrat namhaft gemachten Experten (Abs. 1) festzulegen.

(4) Gleichzeitig mit dem Terminvorschlag gemäß Abs. 3 sind die Aufgabenstellungen zu übermitteln. Findet der Landesschulrat die vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für das Prüfungsgebiet maßgeblichen Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat er unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen.

#### **Anerkennung von Prüfungen**

**§ 8b.** (1) Gemäß § 8a erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen (§ 8) sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach anzuerkennen.

(2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer höheren Schule sowie im Rahmen eines Studiums an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, an einem Fachhochschul-Studiengang oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen.

(3) Bei Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen oder deren Kopien zusammen mit den sonstigen Unterlagen für die Berufsreifeprüfung bei der in § 4 Abs. 1 genannte Schule aufzubewahren.

(4) Die Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 ist nur in dem Maß zulässig, als zumindest eine Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 vor der zuständigen Prüfungskommission (§ 5) abzulegen ist.“

*8. In den §§ 9 und 9a werden die Verweise „gemäß § 8“ jeweils durch den Verweis „gemäß § 8b“ ersetzt.*

*9. § 11 samt Überschrift lautet:*

#### **„Abgeltung für die Prüfungstätigkeit**

**§ 11.** (1) Dem Vorsitzenden, den Prüfern und dem Schriftführer der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen sowie dem Vorsitzenden gemäß § 8a gebührt eine Abgeltung gemäß dem Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, nach Maßgabe der für Externistenprüfungen vorgesehenen Abgeltung.

(2) Bei Ablegung der (Teil)Prüfung an einer öffentlichen Schule hat der Prüfungskandidat vor Eintritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxen zu entrichten. Nach Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen bzw. im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über vierjährige Lehrberufe hat der Berufsreifeprüfungsabsolvent im Zuge der Ausstellung des Berufsreifeprüfungszeugnisses (§ 9a Abs. 1 letzter Satz) eine Prüfungsgebühr in der Höhe der für die Vorsitzführung bzw. die Vorsitzführungen gemäß Abs. 1 vorgesehene Prüfungstaxe zu entrichten.“

*10. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 1 Abs. 1 Z 5, 6 und 7, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 9, § 9a Abs. 1 sowie § 8, § 8a, § 8b, § 10 und § 11 jeweils samt Überschrift und die Änderung der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2005 in Kraft. Gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2005 anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gelten für die Dauer der Anerkennung als Lehrgänge im Sinne des neuen § 8.“

*11. In der Anlage 2 wird der Verweis „gemäß § 8“ durch den Verweis „gemäß § 8b“ ersetzt.*